

RS Vwgh 1968/9/17 0530/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1968

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §22 Abs1

AVG §23 Abs2

1. AVG § 22 heute
2. AVG § 22 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 23 heute
2. AVG § 23 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Ersatzzustellung nach § 23 Abs 2 AVG kann auch außerhalb der im § 22 Abs 1 AVG angeführten Räume erfolgen. Eine derartige Zustellung ist nur dann nicht ordnungsgemäß wenn die Annahme verweigert wird. Andererseits muss aber die Bereitschaft zur Annahme des Schriftstückes von einer Person ausgesprochen werden, die hiezu legitimiert ist (Portier des Hauses in dem eine Firma ihren Sitz hat). Die Ersatzzustellung nach Paragraph 23, Absatz 2, AVG kann auch außerhalb der im Paragraph 22, Absatz eins, AVG angeführten Räume erfolgen. Eine derartige Zustellung ist nur dann nicht ordnungsgemäß wenn die Annahme verweigert wird. Andererseits muss aber die Bereitschaft zur Annahme des Schriftstückes von einer Person ausgesprochen werden, die hiezu legitimiert ist (Portier des Hauses in dem eine Firma ihren Sitz hat).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1968000530.X02

Im RIS seit

29.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at